

30.03.23**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung)

Punkt 35 der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 8 der Empfehlungsdrucksache 81/1/23 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 14 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PTA-APrV)

Artikel 14 Nummer 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet.“ ‘

b) In Nummer 9 Buchstabe b ist § 19 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Hinsichtlich der Benotung nach § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum

des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sowie der zweite Prüfungsabschnitt wie folgt benotet werden:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Satz 1 gilt für die Bildung der Prüfungsnoten in den einzelnen Teilen des erstens Prüfungsabschnitts entsprechend.“

bb) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Hinsichtlich der Prüfung nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jede einzelne Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern benotet wird. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel den berechneten Zahlenwert für die einzelne Aufsichtsarbeit und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten der vier Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den schriftlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

cc) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Hinsichtlich der Prüfung nach § 13 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jedes einzelne Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den berechneten Zahlenwert für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten für die Prüfungsleistungen die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den mündlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

dd) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Hinsichtlich der Prüfung nach § 14 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, jedes einzelne Fach von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den berechneten Zahlenwert für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer und anschließend aus den berechneten Zahlenwerten der Prüfungsleistungen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für den praktischen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

ee) Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Hinsichtlich der Prüfung nach § 15 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung gilt, dass, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 16] durchgeführt wird, die Prüfung von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b abgenommen und benotet wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt an der Prüfung für den zweiten Prüfungsabschnitt teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den zweiten Prüfungsabschnitt als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach Absatz 3 für die Prüfung des zweiten Prüfungsabschnitts zuzuordnen.“

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 PTA-APrV befinden sich im Prüfungsausschuss der Schule folgende Mitglieder:

1. eine bei der zuständigen Behörde beschäftigte Apothekerin oder ein dort beschäftigter Apotheker oder der eine von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraute Person, als vorsitzende Person
2. eine beauftragte Person der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen des Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgende fachprüfende Personen:
 - a) mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker, die oder der Lehrkraft der Schule ist, sowie weitere Lehrkräften der Schule entsprechend den zu prüfenden Fächern,
 - b) sowie für den zweiten Prüfungsabschnitt in Apotheken tätigen Apothekerinnen oder Apothekern, die keine Lehrkräfte der Schule sind.

Dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Lehrkräfte angehören, die die zu prüfende Person in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 PTA-APrV).

Die verpflichtende Hinzunahme von weiteren Personen als „Beisitzer oder Beisitzerin, die die Qualifikation einer fachprüfenden Person in dem jeweiligen Prüfungsfach haben“ in den Prüfungsausschuss ist nicht nur nicht erforderlich, sondern gefährdet massiv die ausreichende Besetzung der Prüfungsausschüsse. Zusätzlich zu bestellende Beisitzer und Beisitzerinnen üben auch keine Funktion im direkten Prozess der jeweiligen Abschlussprüfung aus; sie sind gemäß § 14 Absatz 2 PTA-APrV lediglich Personen, in deren „Gegenwart“ die Prüfung abläuft. Es ist nicht rechtsatzmäßig bestimmt, inwiefern die Personen anzuhören sind. Die Anhörung der beisitzenden Personen vor der Notenvergabe erfüllt keinen Zusatznutzen.

Eine solche Vorgabe findet sich in keinem der anderen Gesundheitsfachberufe.

Die erforderlichen Folgeänderungen betreffen die Regelungen für die einzelnen Prüfungsteile, ebenfalls für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Zugleich wird mit durchgängiger Verankerung des Zwei-Prüferprinzips ohne Anwesenheitspflicht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Arithmetik der Notenbildung einschließlich der Notentabelle ebenfalls für dies auslaufende Ausbildung eingeführt.